

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMTA-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 600.520/0-V/A/5/98

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 83 ...-GE / 19 P.S.	
Datum: - 2. Nov. 1998	
Verteilt 3. 11. 98 ✓	

H. Bauer

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden (Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetz - EheSchRÄG);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden (Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetz - EheSchRÄG).

30. Oktober 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEKFür die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fax (0222) 531 15/2699 od. 2823
DVR: 0000019

GZ 600.520/0-V/A/5/98

An das
Bundesministerium
für Justiz

Museumstraße 7
1070 Wien

Hiesel

4233

4.440/97-I.1/98
18. August 1998

Betrifft: Bundesgesetz, mit dem das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, das Ehegesetz, das Außerstreitgesetz, die Zivilprozeßordnung, die Exekutionsordnung und die Strafprozeßordnung geändert werden (Ehe- und Scheidungsrechts-Änderungsgesetz - EheSchRÄG);
Begutachtung

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst nimmt zu dem im Betreff angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

I. Zu Art. VII Z 1

Angesichts der in den Erläuterungen (S 62) dokumentierten Absicht, eine ausreichende Legisvakanz vorzusehen, „um der Praxis Gelegenheit zu geben, sich mit den Neuregelungen vertraut zu machen“, erscheint es zweckmäßig, das als Entwurf vorliegende Bundesgesetz erst zu einem späteren als dem vorgesehenen Zeitpunkt - etwa mit 1. Juli 1999 oder 1. Jänner 2000 - in Kraft treten zu lassen.

II. Zu den Erläuterungen

Zum Allgemeinen Teil:

Unter IV.6. wird im dritten Absatz auf Seite 13 ausgeführt, daß die bisherige Hervorhebung des Ehebruchs „aus dem Katalog der Verschuldensscheidungsgründen sachlich nicht berechtigt ist“. Diese Textpassage könnte so verstanden werden, daß damit zum Ausdruck gebracht werden soll, es fehle die sachliche Rechtfertigung für die Hervorhebung des Ehebruchs gegenüber anderen Verschuldensscheidungsgründen. Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst würde eine solche Auffassung nicht teilen und regt daher an, diese Textstelle entsprechend umzuformulieren.

Zum Besonderen Teil:

In den Erläuterungen zu Art. VII wäre in der zweiten Zeile der Z 2 die mit Fettdruck hervorgehobene Jahreszahl „1994“ auf „1894“ richtigzustellen“.

Abschließend wird darauf hingewiesen, daß den Erläuterungen keine Textgegenüberstellung von geltender und vorgesehener Rechtslage beigefügt ist.

30. Oktober 1998
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

